

**Jugendhilfefachtag der
Integrativen Jugendhilfe Heike und Thomas Michnik
am 11.03.05 im PFL
in Oldenburg**

Bedarfe, Ressourcen, Kindeswohlgefährdung

**Möglichkeiten in der ambulanten und teilstationären
Kinder- und Jugendhilfe und ihre Grenzen**

**Anlässlich des Fachtages zum 10jährigen Jubiläum der Integrativen
Jugendhilfe Heike und Thomas Michnik hielten**

**Frau Gudrun Jürgens, Jugendamt Stadt Oldenburg
Frau Elfie Finke-Bracker, Jugendamt Stadt Oldenburg**

folgendes Forum ab:

**Forum 4: Kindeswohlgefährdung – Standards aus
Sicht des Jugendamtes**

Kartenabfragen:

1. Wo sind Sie als Fachkraft tätig – v o r b e r e i t e n:

Freier Träger / Jugendamt / andere

Ambulante Hilfen (teil)stationäre Hilfen)

2. Welche Erwartung haben Sie an dieses Forum?

Stichworte

3. Nach der Veranstaltung Resümee: Wenn Sie das Ergebnis dieses Forums weitergeben müssten, was wären für Sie die wichtigsten Leitsätze?

Wenn Sie die Erwartung haben/hätten am Ende dieses Forums zu wissen, was ist Kindeswohlgefährdung und bei welcher Ausgangslage habe ich wie zu handeln, dann könnten Sie enttäuscht sein, da Sie sehen werden, dass es nicht **die** Ausgangslage gibt und auch nicht **die** Handlungsweise die einzig richtige ist.

Inhalt des Forums:

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Das doppelte Mandat in der Jugendhilfe.

Elternrecht versus Kindeswohl.

Staatliches Wächteramt / Garantenpflicht des Jugendamtes und was hat der freie Träger damit zu tun.

Datenschutz / Schweigepflicht.

Bedürfnisse von Kindern.

Risikofaktoren / Risikoeinschätzung.

Mögliche Vorgehensweise eines Jugendamtes anhand eines Beispiels.

Die meisten Situationen von (drohender) Kindeswohlgefährdung sind weder eindeutig zu interpretieren noch weisen sie eindeutig auf eine Intervention hin.

„Kindeswohl ist die am wenigsten schädliche Alternative“
(Goldstein u .a.).

„Kindesmisshandlung (i. w. S. Kindeswohlgefährdung) ist eine nicht zufällige gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung..., die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht“ (Bast, 1978).

Formen der Kindeswohlgefährdung:

- Vernachlässigung
- Körperliche Kindesmisshandlung
- Miterleben von Partnerschaftsgewalt i. d. Familie
- Seelische Kindesmisshandlung
- Sexueller Kindesmissbrauch
- Erwachsenenkonflikte um das Kind
- Autonomiekonflikte

Eine Definition: „Kindesmisshandlung (im weiteren Sinne KINDESWOHLGEFÄHRDUNG) ist eine nicht zufällige gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung..., die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht“ (Bast, 1978).

Definition: „Kindeswohl ist ‚die am wenigsten schädliche Alternative‘“ (Goldstein u. a.).

Unter **Kindeswohlgefährdung** versteht man eine mangelnde oder unangemessene Förderung des Kindes, die Missachtung der Gesundheit des Kindes, die mangelnde Aufsicht des Kindes und dessen mangelnde Pflege.

Körperliche und seelische Grundbedürfnisse des Kindes werden in der Beziehung zu den Eltern nur teilweise oder gar nicht befriedigt.

Formen der Kindeswohlgefährdung können sein:

- Vernachlässigung
- Körperliche Kindesmisshandlung
- Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie
- Seelische Kindesmisshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Erwachsenenkonflikte ums Kind
- Autonomiekonflikte.

Vernachlässigung ist die andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), die zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Dabei kann diese Unterlassung sowohl aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen.

Am häufigsten betroffen von dieser Art der Kindeswohlgefährdung sind vor allem kleinere (und) oder behinderte Kinder, die (noch) nicht in der Lage sind, solche Mangelsituationen aus eigenen Ressourcen heraus zu kompensieren oder die erfahrene Nichtberücksichtigung ihrer Bedürfnisse öffentlich auszudrücken.

Die Vernachlässigung ist als eine besondere Form der Beziehungsstörung zwischen den sorgeverantwortlichen Personen und dem Kind zu sehen.

Bei der Vernachlässigung handelt es sich um eine Folge elterlicher Unterlassungen und Fehlhandlungen, z.B. Alleinlassen der Kinder über unangemessen lange Zeit und unzureichende Versorgung und Pflege der Kinder. Ebenfalls sind auch die wissentliche Verweigerung von Versorgungs- und Erziehungsleistungen, Verweigerung von Schutz und Krankheitsbehandlung und Vorenthalten von Nahrung als Strafmaßnahme, wie auch die mangelnde Beaufsichtigung des regelmäßigen Schulbesuchs eine Form von Vernachlässigung.

Vernachlässigung von Kindern

Unzureichende...

Liebe und Akzeptanz

Ernährung

Anregung und
Förderung

Vernachlässigung

Schutz

Zuwendung

Pflege

Betreuung

Gesundheitsvor-
und -fürsorge

2. Doppeltes Mandat der Jugendhilfe

Der Auftrag der Jugendhilfe hat einen ambivalenten Charakter. Die Förderung des Kindeswohls soll vorrangig für die Unterstützung der Eltern verwirklicht werden, muss aber im Falle einer KINDESWOHLGEFÄHRDUNG, ggf. auch mit Hilfe eines Eingriffs in die elterliche Erziehungsverantwortung sichergestellt werden. Dieser Doppelauftrag der Jugendhilfe stellt hohe personelle und fachliche Herausforderungen an die Fachkräfte. Einerseits Hilfe und Unterstützung, andererseits Kontrolle werden in einer Position vereint.

3. Elternrecht versus Kindeswohl

Konflikte zwischen den berechtigten Interessen der Familie und den notwendigen Eingriffen und Maßnahmen zum Kinderschutz sind schon in der Verfassung angelegt.

In Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz ist das Elternrecht verankert, aber schon in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 wird das staatliche Wächteramt genannt, wonach der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet wird, die Pflege und Erziehung eines Kindes durch die Eltern zu überwachen.

Das Elternrecht wird als Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat definiert, diese Freiheit dient aber nicht der Selbstbestimmung der Eltern, sondern der Schutz des Kind soll gewährt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat festgelegt, dass dieses Grundrecht keinen Machtanspruch (der Eltern) gegenüber ihren Kindern beinhaltet.

Das staatliche Wächteramt hat nicht die Aufgabe **eine bessere oder eine optimale Erziehung für das Kind zu gewährleisten**, sondern es geht vorrangig darum, das Kind vor Schaden zu bewahren.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit = jeder staatliche Eingriff (in das Elternrecht nach Art. 6 GG) muss

1. geeignet
2. erforderlich
3. verhältnismäßig

sein.

Staatliches Wächteramt

Das Staatl. Wächteramt dient der Verhütung von Verletzungen des Kindeswohls. Eine Abwehr von Beeinträchtigungen des Kindes gegen den Willen der Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 Grundgesetz nur möglich,

- a) wenn Eltern versagen,
- b) wenn Kinder aus anderen Gründen verwahrlosen.

Das heißt: Es geht nicht darum (insbesondere wenn Kinder von ihren Eltern getrennt werden sollen) eine bessere oder eine optimale Erziehung für das Kind zu gewährleisten, sondern es geht vorrangig darum, das Kind vor Schaden zu bewahren, dazu insbesondere die §§ 1666 und 1666 a BGB sowie die §§ 41 und 42 SGB VIII.

Man könnte jetzt auf die Idee kommen, dass eine Hilfe und Unterstützung grundsätzlich vor einem Eingriff in das Elternrecht kommt. Es heißt jedoch, es gilt der „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“, der besagt, dass jeder staatliche Eingriff in Grundrechte (hier in das Elternrecht nach Art. 6 Grundgesetz)

1. **geeignet sein muss** (geeignet zur Verfolgung des beabsichtigten Zwecks),
2. **erforderlich sein muss** (die Gefahr kann nicht mit milderem Mitteln gleichermaßen effektiv abgewendet werden),
3. **verhältnismäßig sein muss** (d. h. zumutbar).

Der Staat hat somit grundsätzlich die vorhandenen helfenden und unterstützenden Maßnahmen auszuschöpfen, um elterliches Versagen auszugleichen bevor er das Mittel eines weitergehenden Eingriffs wählt (Bundesverfassungsgericht). Ein Schwerpunkt liegt bei der Geeignetheit der Maßnahme: Diese muss ein brauchbares Mittel zur Erreichung der von der Verfassung als vorrangig betonten Abwehr des

Kindeswohls darstellen, d. h., **wenn** die Gefahr der Kindeswohlgefährdung damit (s. o.) wirkungsvoll abgewendet werden kann, **dann** sind die Maßnahmen des Staatl. Wächteramtes auf die (Wieder-) Herstellung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Eltern zu orientieren und gleichzeitig zu beschränken. Kann damit aber eine schwere Beeinträchtigung der Gesundheit des Kindes nicht nach menschlichem Ermessen vollständig ausgeschlossen werden, sind sorgerechtsbeschränkende Interventionen einzuleiten.

Wächteramt: Es geht nicht darum eine bessere oder optimale Erziehung für das Kind zu gewährleisten, sondern das Kind ist vor Schaden zu bewahren.

Verhältnis des Staatl. Wächteramtes / Jugendamt gegenüber freien Trägern

Eine vollständige Übertragbarkeit von Aufgaben auf freie Träger ist nicht möglich, da sich die Norm Wächteramt ausschließlich an den „Staat“ wendet. Somit bleibt die Gesamtverantwortung zur Wahrnehmung des Staatl. Wächter-amtes immer beim Staat, sprich in diesem Fall Jugendamt bzw. Familiengericht.

Das Jugendamt muss aber in der Lage sein, sein Wächteramt bei einer Aufgabenübertragung auf freie Träger durchzusetzen: Das Jugendamt hat eine Überwachungs- und Kontrollfunktion. Dazu gehört jedoch auch, dass der freie Träger dem Jugendamt die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Informationen zur Verfügung stellt.

Garant : Der/die verantwortliche Person, die ein schädigendes Ereignis hätte abwenden müssen.

Strafrechtlich: Vorwurf der Unterlassung

4. Garantenpflicht des Jugendamtes und was hat der freie Träger damit zu tun

Wer ist in einer Garantenpflicht? Der-/Diejenige verantwortliche Person, die ein schädigendes Ereignis hätte abwenden müssen. Strafrechtlich wird zwischen Begehen und Unterlassen einer Handlung unterschieden. Beim Unterlassen geht es darum, jemand hat etwas nicht getan, was er hätte tun müssen.

Derjenige der strafrechtlich als Garant verfolgt wird, sieht sich mit einem Unterlassungsvorwurf konfrontiert, und zwar mit dem Vorwurf Handlungen und Maßnahmen unterlassen zu haben, die den tatbestandsmäßigen Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte verhindern können (Erfolg bedeutet hier nach dem Strafrecht die Verletzung oder gar den Tod eines Kindes).

Interventionen bei KINDESWOHLGEFÄHRDUNG sind immer eine Gratwanderung: Die Begriffe zu früh, zu spät, zu viel, zu wenig stehen in der Öffentlichkeit schnell dar. Das Problem liegt also darin, nicht zu früh und nicht mit zu hoher Intensität zu reagieren, gleichzeitig aber eine KINDESWOHLGEFÄHRDUNG rechtzeitig und effektiv abzuwehren!

Der/die zuständige SozialarbeiterIn des Allgemeinen Sozialdienstes kann sich der Garantenstellung nicht entziehen. Mit der Pflichtenübertragung auf MitarbeiterInnen freier Träger verlagert sich nicht die einmal erworbene Garantenposition. Die Garantenpflicht zum Schutz des Kindes als Aufgabe des staatlichen Wächteramtes bleibt bestehen. Sie erfährt jedoch eine wesentliche inhaltliche Veränderung. Der/die einzelfallzuständige SozialarbeiterIn des Jugendamtes hat nunmehr die Kontrollpflicht, dass die Fachkraft des freien Trägers die zu erbringende Leistung an den im Hilfeplan festgelegten fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet. Der Hilfeplan muss also neben einer verbindlichen Zielsetzung auch ein Schutzkonzept für das Kind beinhalten. Abweichungen vom Schutzkonzept für das Kind und akute schwerwiegende Gefährdungen durch Kindesvernachlässigung oder

Kindesmisshandlung sind der fallführenden Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes umgehend mitzuteilen (evtl. falls die Fachkraft oder Vertreter nicht zu erreichen ist über den Bereitschaftsdienst, Tel.: 2 35 – 33 33). Bei Anzeichen für Kindeswohlgefährdung ist die Weitergabe von Informationen zwingend erforderlich, um den Schutz des Kindes sicherzustellen. Dabei müssen die Eltern über die Weitergabe sowie über die Inhalte informiert werden.

5. Datenschutz / Schweigepflicht

Beratungsinhalte sind in der Regel vertraulich und unterliegen gemäß § 203 StGB der Schweigepflicht. Sie dürfen nur dann weitergegeben werden, wenn der Betroffene damit einverstanden ist.

Nach § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet und benutzt werden.

Für Mitarbeiter der Jugendhilfe heißt das, dass mit Daten junger Menschen und ihrer Familien sehr sorgsam umgegangen werden muss und eine Übermittlung von Daten an andere Stellen nur möglich ist, wenn eine Einverständniserklärung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung dies ausdrücklich erlaubt.

In Fällen der Kindeswohlgefährdung steht dem Recht der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl gegenüber. Allerdings ist zu beachten, dass u. U. jeder rechtlich zulässige Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenerhebung bei Dritten, Übermittlung von Daten an Dritte ohne Einwilligung) wegen des Vertrauensverlustes den Zugang zu den Eltern und damit zum Kind erschwert. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob von einer Eingriffsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder eine Einwilligung der Eltern eingeholt wird. Der rechtfertigende Notstand einer Kindeswohlgefährdung entbindet i. d. R. von der Schweigepflicht.

§ 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII gestattet in Gefährdungsfällen die Datenerhebung auch ohne Einwilligung der Betroffenen (auch bereits zur Entscheidung der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese mit den Eltern oder ggf. durch Anrufung des Familiengerichts abgewendet werden muss).

§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII erteilt die Weitergabebefugnis anvertrauter Daten an das Familiengericht; § 64 Abs. 1 SGB VIII auch an die Polizei, wenn in Inobhutnahmesituationen unmittelbarer Zwang angewandt werden muss.

§ 65 Abs. Nr. 3 SGB VIII i. V. mit § 34 StGB regelt die Befugnis zur Weitergabe von Daten bei Zuständigkeitswechsel der fallführenden Fachkraft, auch an ein anderes Jugendamt, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Kenntnis der Daten für eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig ist (Rechtfertigungsgrund: Gefahr für Leib und Leben des Kindes).

Es besteht keine Pflicht zur Strafanzeige. Es muss eine Abwägung erfolgen, ob mit Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde dem Wohl des Kindes am besten gedient ist.

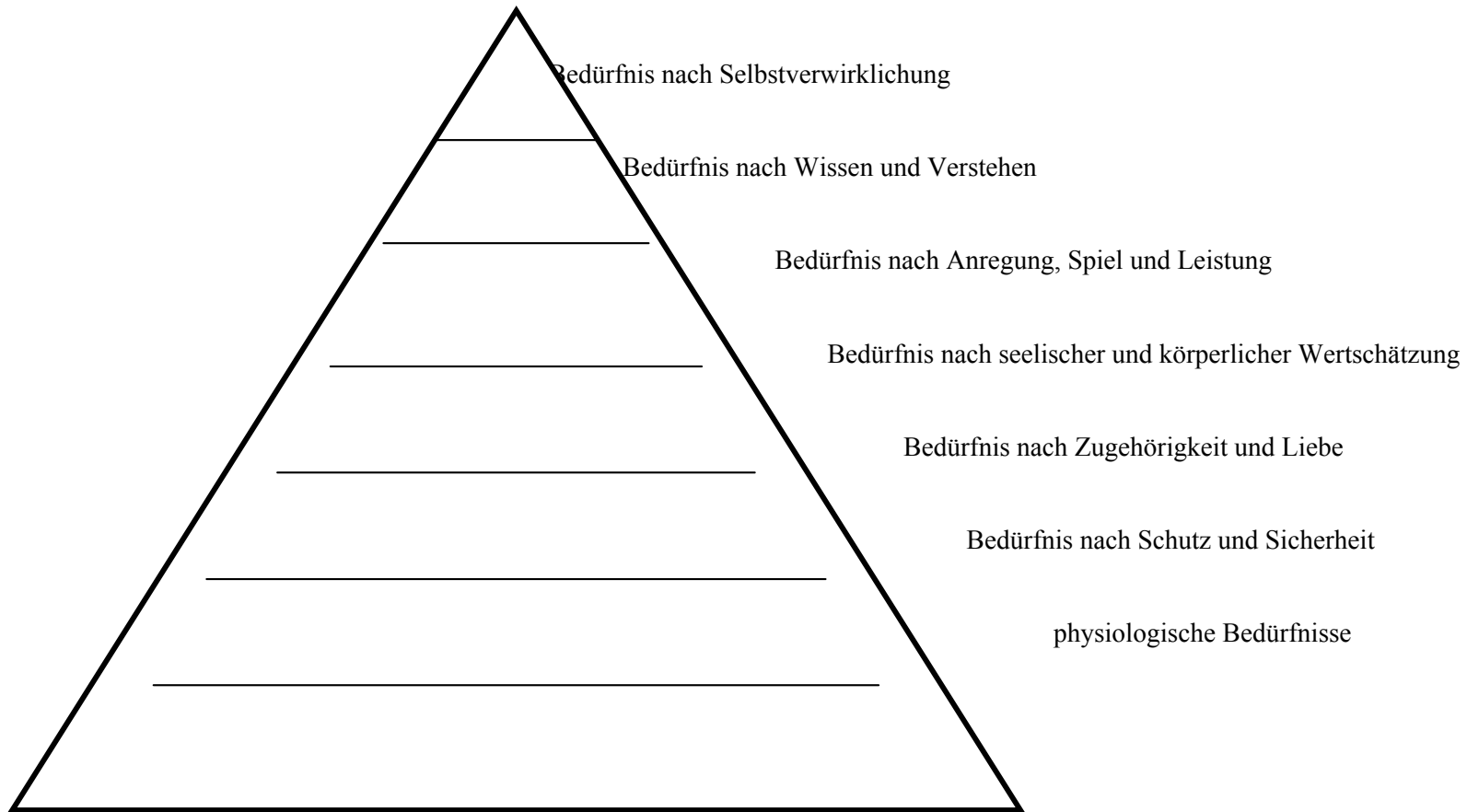
6. Bedürfnisse von Kindern

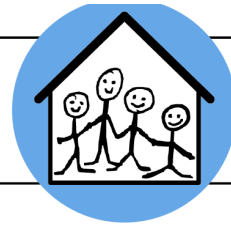
Kindeswohl heißt, dass die Grundbedürfnisse eines Kindes befriedigt sein müssen und die Förderung seiner Entwicklung altersgemäß gewährleistet sein muss.

Bedürfnisse von Kindern

- körperlich
- emotional
- intellektuell
- moralisch

Bedürfnisebenen

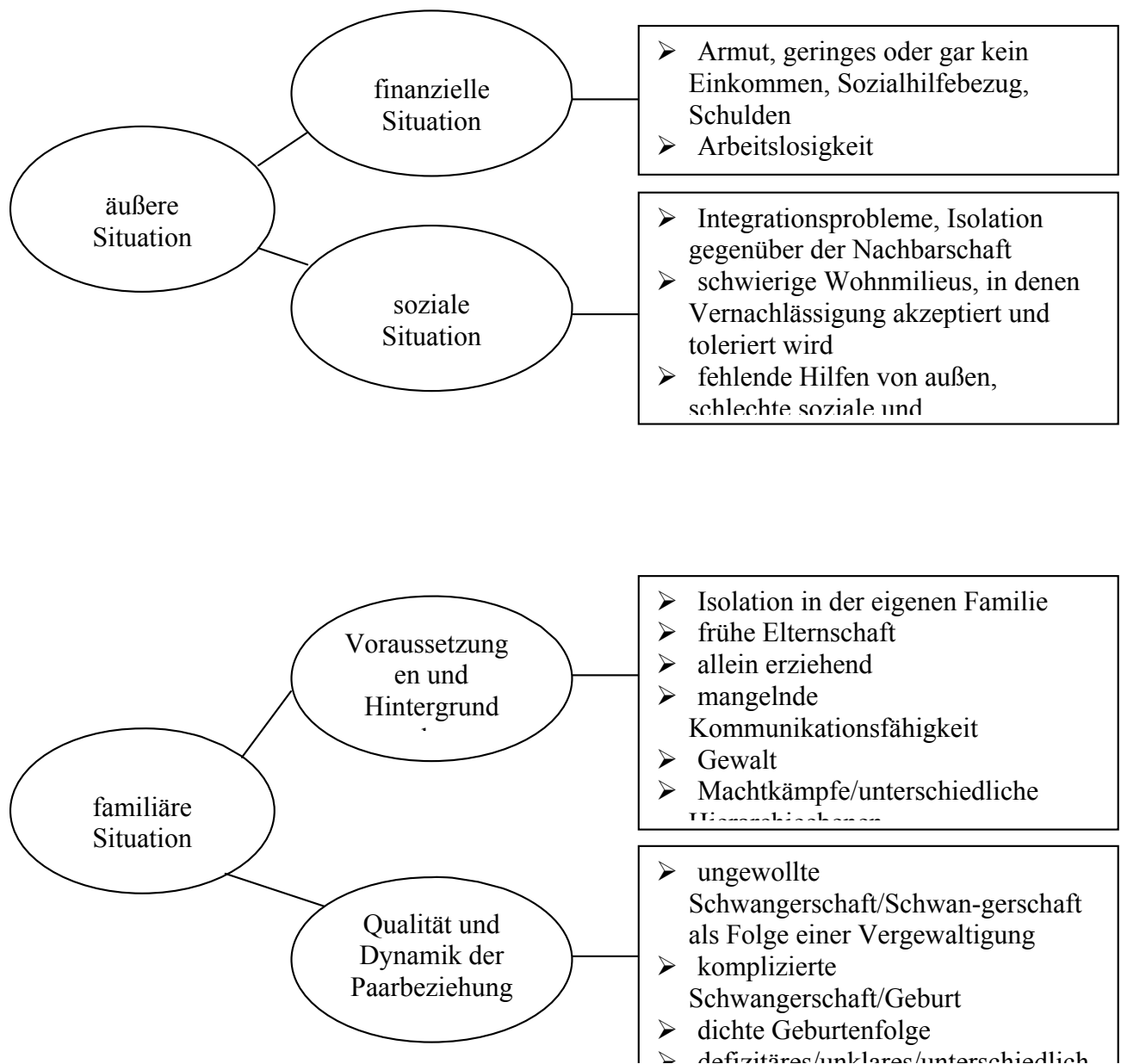


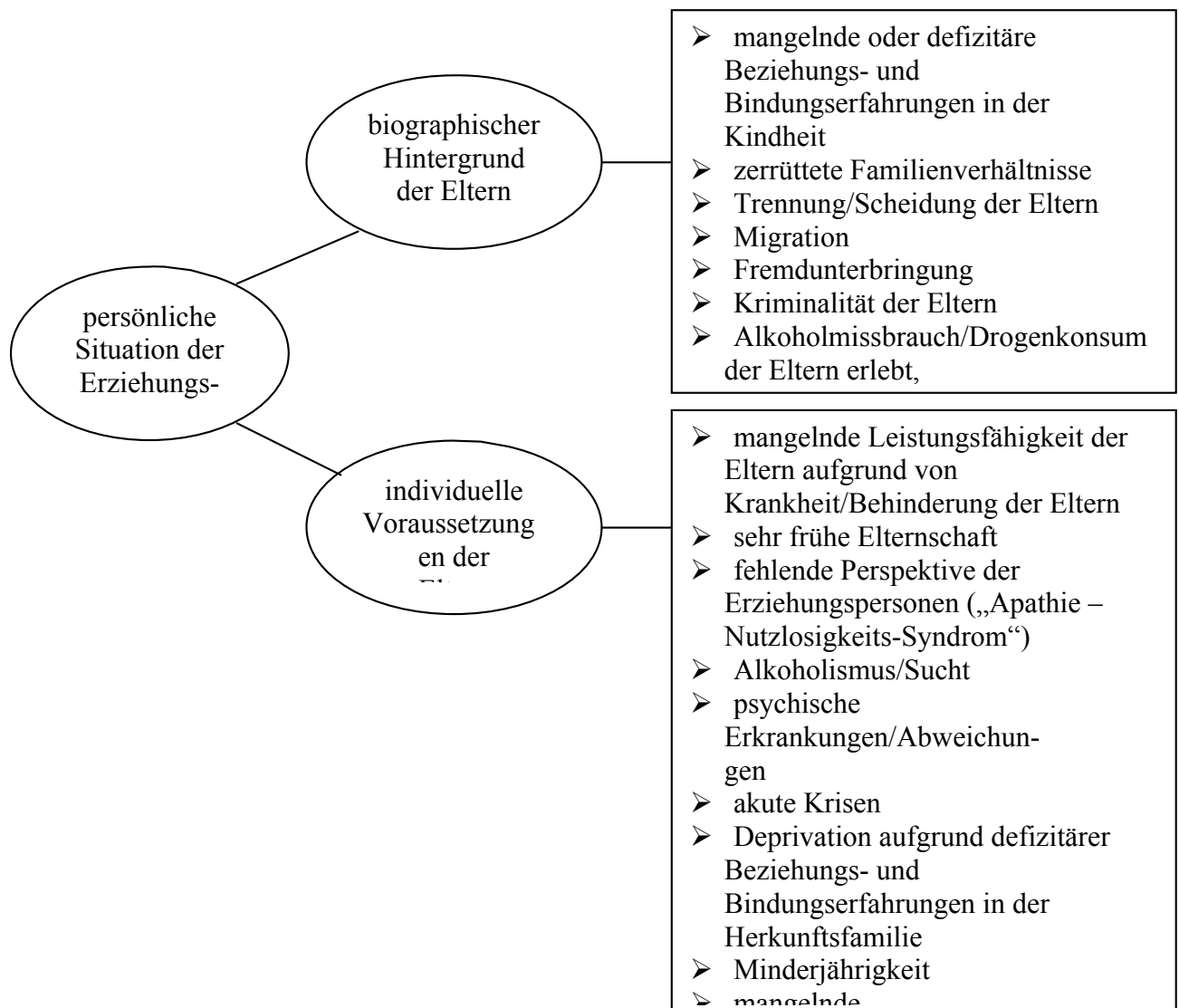


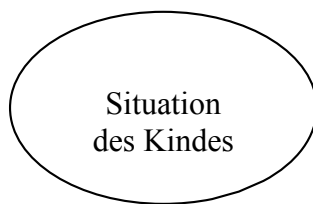
7. Risikofaktoren

Je geringer die finanziellen und materiellen Ressourcen und je schwieriger das soziale Umfeld, je desorganisierter die Familiensituation, je belasteter und defizitärer die persönliche Situation der erziehenden Eltern/des erziehenden Elternteils und je herausfordernder die Situation und das Verhalten des Kindes ist, umso stärker steigt das Risiko des Kindes, in Vernachlässigungssituationen zu geraten.

Folgende Risikofaktoren können zu permanenten ungelösten Eltern-Kind-Bedürfniskonflikten führen; insbesondere dann, wenn mehrere dieser Faktoren gleichzeitig vorhanden sind. Kindeswohlgefährdung hängt immer mit Wahrnehmungsproblemen der Eltern zusammen, die ihre Ursachen u. a. haben in:



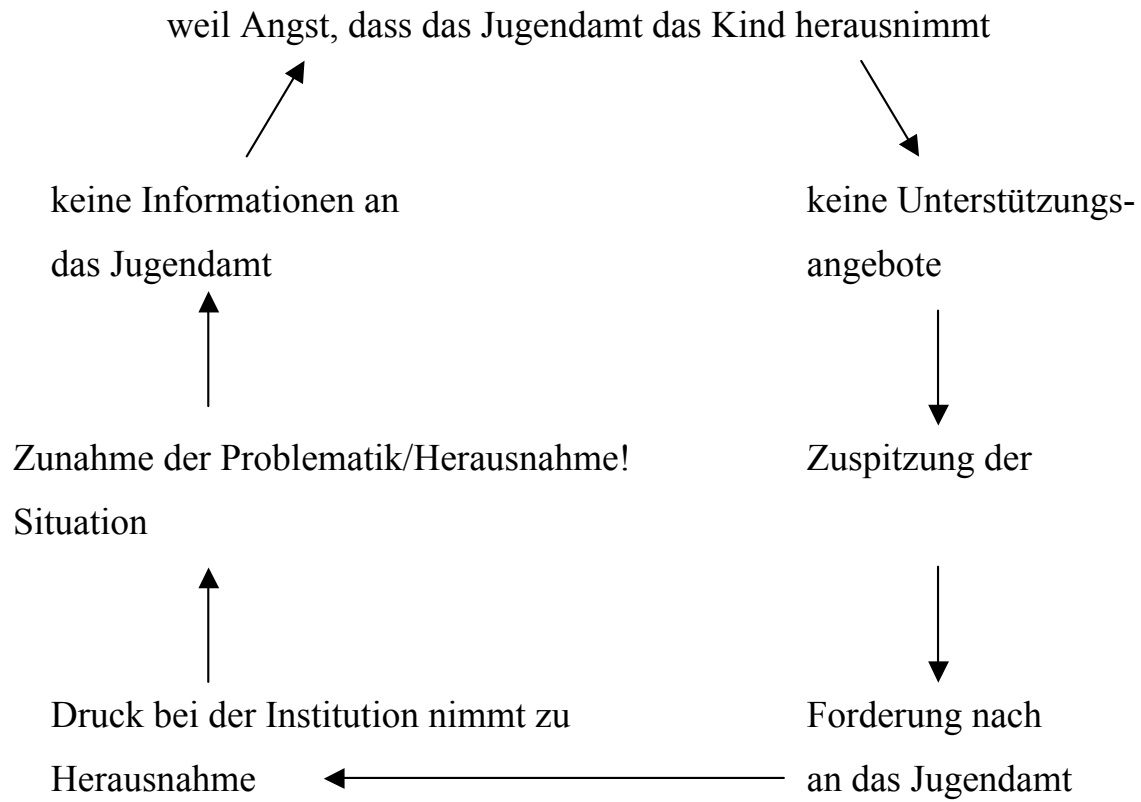




- Gesundheitszustand des Kindes (Krankheit, Behinderung)
- pränatale Störungen (z. B. Süchte, Ablehnung, Krisen der Mutter)
- Individualität des Kindes (Geschlecht, Stiefkind, Kind aus einer Vergewaltigung)
- Temperament, äußere Erscheinung
- häufiges und andauerndes Schreien, unregelmäßiger, kurzzeitiger Schlafrythmus, geringe Tröstbarkeit bzw. Ablenkbarkeit, wenig Neugier, geringe

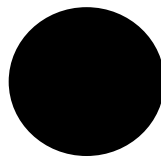


7. Risikoeinschätzung





Kooperation





Dynamik des Hilfesystems

Es gibt häufig verblüffende Ähnlichkeiten zwischen Hilfesystemen und Familien mit Kindeswohlgefährdung, insbesondere bei Vernachlässigungsfamilien.

Manchmal sind die Helfer so mit sich selbst beschäftigt, dass die Arbeit mit der Familie vernachlässigt wird, ähnlich wie Eltern in Krisen ihre Kinder vernachlässigen! Beim Thema KINDESWOHLGEFÄHRDUNG entsteht häufig der Eindruck, als könne es eine einzige Instanz geben, die in diesem Zusammenhang dafür sorgen könnte und müsste, dass KINDESWOHLGEFÄHRDUNG nach Möglichkeit nicht passiert.

Schutz und Hilfe für Kinder können aber nur optimiert werden, wenn jede insoweit tangierte Institution bzw. Person ihren spezifischen Beitrag leistet.

Maßgeblich ist eine gute Kooperation aller beteiligten Personen.

Kooperation ist aber leichter gefordert als umgesetzt. In der Kooperation zwischen verschiedenen Institutionen sind die Unterschiede in Aufgabenstellung und Bedürfnissen zu respektieren. Die Unterschiede sollten aber weniger als Begrenzung, sondern vielmehr als Chance zugunsten von Hilfe und Schutz gesehen werden.

Kooperation muss ausgebaut werden, sollte aber nicht missverstanden werden im Sinne einer Abschiebung von Verantwortung; eine zu große Anhäufung von Fallzuständigen sollte vermieden werden.



Schützen und helfen bleibt notwendigerweise mit Risiken verbunden. Es ist eine Illusion zu glauben, Kindesmisshandlung bzw. überhaupt KINDESWOHLGEFÄHRDUNG könnte in jedem Fall verhindert werden.



Einschaltung des Familiengerichts:

Durch die Einschaltung des Familiengerichts wird der Schritt hinaus aus der sozialpädagogischen Handlungsebene in eine neue (gerichtliche) Prozedur vorgenommen. Vorher ging es um das „Aushandeln“ mit den Eltern, dann jedoch kommt die Entscheidungsgewalt Familiengericht hinzu (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten).

Auch das Familiengericht ist am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden, d. h., es kann

1. die Auflage erteilen, eine spezifische Hilfe anzunehmen (festlegen, wer kontrolliert das!), andere Auflagen, Vereinbarungen oder Ermahnungen treffen bzw.
2. einschneidende Eingriffe in die elterliche Sorge vornehmen.

Eine „vorsorgliche Anrufung des Familiengerichts“ schafft nicht mehr Absicherung/ Sicherheit für die sozialpädagogische Fachkraft. Problematische Folgen kann dies für den sozialpädagogischen Hilfeauftrag haben, gleichzeitig wird aber auch eine tragfähige Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht auf Dauer untergraben.

Wenn die Anhörung beim Familiengericht beantragt wird, ist abzuwägen, dass eventuell, wenn das Gericht nicht dem Antrag des Jugendamtes gemäß entscheidet, Eltern nicht bereit sind, Hilfe anzunehmen und sich durch die



richterliche Ablehnung einen Beschluss im Sinne des Jugendamtes zu verfassen gegenüber dem Jugendamt noch in ihrer Haltung bestärkt fühlen.

Entzieht das Familiengericht in einem Fall den Sorgeberechtigten „nur“ das Aufenthaltsbestimmungsrecht, so sind die Eltern weiterhin Anspruchsberechtigte auf die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch VIII!

Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist (§ 50 Abs. 3 SGB VIII) und das Angebot erzieherischer und/oder anderer sozialer Hilfen von den Sorgeberechtigten trotz aller fachlicher Herangehensweisen durchgängig abgelehnt wird und sich herausstellt, dass die Gefährdung nicht oder nicht hinreichend auf andere Weise abzuwenden ist.

Das Erkennen und die diagnostische Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB erfordert ein gezieltes fachliches Vorgehen.

Nicht nur bei erwiesener Kindeswohlgefährdung, sondern auch dann, wenn verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung hindeuten oder sich die Situation der Familie und die Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung als labil darstellen und vor diesem Hintergrund eine konkrete Kindeswohlgefährdung angenommen werden kann, erscheint häufig die Einschaltung des Familiengerichts angezeigt zu sein.



Vor einer Anrufung des Familiengerichts hat sich die fallverantwortliche Fachkraft im kollegialen Team zu beraten und den/die Fachdienstleiter/in zu informieren.

Im Eilfall hat vorher mindestens die Beratung mit der Fachdienstleitung zu erfolgen.

Für die Einschaltung des Gerichts sind also folgende vier Punkte wichtig:

1. Eine konkrete Gefährdung oder eine unmittelbar bevorstehende Gefährdung muss vorliegen.
2. Die Eltern sind durch ihr Verhalten ursächlich verantwortlich (aktives Handeln oder unverschuldetes Versagen).
3. Die Eltern sind nicht gewillt oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden bzw. die von den Eltern getroffenen Maßnahmen reichen nicht aus.
4. Die konkrete Maßnahme (= Einschaltung des Gerichts) muss geeignet und notwendig sein, um eine Gefährdung abzuwenden.
5. Die Eltern sind ursächlich verantwortlich für die Kindeswohlgefährdung.



Einschaltung des Familiengerichts

§ 50 Abs. 3 SGB VIII

- Jugendamt - sozialpädagogischer Hilfeauftrag
- „neue“ = gerichtliche Ebene
- Entscheidungsgewalt des Familiengerichts

Grundsatz des Verhältnismäßigkeit

- Auflagen erteilen
- Eingriffe in das Sorgerecht

Welche Abwägungen sind zu treffen?



- Inobhutnahme ④ Gericht entscheidet anders ④
Kind geht zurück.
- Kein Beschluss im Sinne des Jugendamtes ④
Familie fühlt sich bestärkt. Familie fühlt sich
bestärkt.